

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in	Marianne Krautmacher
	Telefon (0202)	563 2440
	Fax (0202)	563 4897
	E-Mail	marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.02.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0196/16</b>
		öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.04.2016</b>	<b>Seniorenbeirat</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.04.2016</b>	<b>Gesundheits-, Alters- u. Pflegekonferenz</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>13.04.2016</b>	<b>Ausschuss für Soziales, Familie u. Gesundheit</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.04.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>02.05.2016</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Verbindliche Bedarfsplanung 03.05.2016 - 02.05.2019 für die Stadt Wuppertal</b>		
<b>gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)</b>		

### Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen und die Verwaltung beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan aufzustellen.

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt den verbindlichen Bedarfsplan 03.05.2016 – 02.05.2019 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
2. Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch
  - a) wohnortnahe Tagespflegeangebote soll bis 2019 unter folgender Maßgabe keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Tagespflegeeinrichtungen erfolgen: es wird für Tagespflegeeinrichtungen in einer Größe bis zu 15 Plätzen dann ein Bedarf anerkannt, wenn diese ihren Standort in den im Bedarfsplan näher bezeichneten Quartieren mit defizitärer wohnortnaher Versorgung haben.
  - b) wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2019 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.
3. Es besteht bis 2019 kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Kühn

## **Begründung**

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz (APG NW) eröffnet erstmals seit 2003 die Möglichkeit einer bedarfsabhängigen Steuerung von neu entstehenden teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Die Wiederaufnahme einer Bedarfsplanung im Bereich der teil- und vollstationären Pflege beinhaltet die Chance, soweit möglich künftige Entwicklungen mit steuern zu können. Ohne eine verbindliche Bedarfsplanung besteht das Risiko der Entstehung von neuen Platzkapazitäten ohne erkennbaren Bedarf und damit der zusätzlichen finanziellen Belastung des örtlichen Sozialhilfeträgers (insbesondere bei Pflegegeld und Hilfe zur Pflege).

Der vorliegende verbindliche Bedarfsplan stellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme der Pflegeinfrastruktur (incl. sog. komplementärer Angebote) und geplanter Maßnahmen den zukünftigen Platzbestand in Wuppertal fest. Dessen wird einer Prognose der zukünftigen Pflegebedürftigkeit und der damit verbundenen voraussichtlichen Inanspruchnahme der verschiedenen Pflegeleistungsarten gegenüber gestellt. Dabei geht die Bedarfsfeststellung in Anlehnung an die Hochrechnung der Pflegebedürftigkeit durch die statistische Landesbehörde IT NRW von einem zukünftig weiter sinkenden Pflegerisiko aus (das sich insbes. in der stationären Pflege auswirkt), da auch die Wuppertaler Erhebungen seit 2005 eine rückläufige Inanspruchnahme stationärer Pflegeeinrichtungen bestätigen.

Maßstab der Bedarfsdeckung ist lt. APG NRW die Annahme, dass einer zu erwartenden Nachfrage in den jeweiligen Betreuungs- und Pflegeangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die Bedarfsfeststellung kommt zu folgenden Ergebnissen:

### **1. Tagespflege:**

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2019 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen.

Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Tagespflegeangebote sollte bis 2019 unter folgender Maßgabe keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Tagespflegeeinrichtungen erfolgen:

Es wird für Tagespflegeeinrichtungen in einer Größe bis zu 15 Plätzen dann ein Bedarf anerkannt, wenn diese ihren Standort in Quartieren mit defizitärer wohnortnaher Versorgung haben. Die betreffenden Quartiere sind an Hand einer Karte dargestellt.

### **2. Kurzzeitpflege (explizit):**

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2019 ergibt ein Überangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote sollte bis 2019 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen. Neue Angebote sollen nach den Gestaltungsgrundsätzen des § 2 APG NRW konzipiert sein.

### **3. Stationäre Dauerpflege:**

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der Trend - Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2020 ergibt ein Überangebot an stationären Dauerpflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Rechtsfolge dieser verbindlichen Bedarfsplanung ist die Ablehnung zusätzlicher Kapazitäten und das Nicht-Entstehen eines Anspruchs auf finanzielle Förderung (Aufwendungszuschüsse bzw. Pflegewohngeld), wenn kein Bedarf besteht. Die Zahlung von Aufwendungszuschüssen bzw. Pflegewohngeld durch den örtlichen Sozialhilfeträger entfällt bei Pflegeeinrichtungen ohne Bedarfsbestätigung.

Der verbindliche Bedarfsplan ist jährlich in der Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz zu beraten mit anschließendem förmlichem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal.

Die Planung und der Ratsbeschluss sind öffentlich bekannt zu machen.

### **Demografie-Check**

#### a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	<b>+</b>
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	<b>0</b>
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	<b>0</b>

#### b) Erläuterungen zum Demografie-Check

**Anlage** ist als externes Dokument beigefügt.